

## Anrechnungen von Leistungen nach § 6 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung (APO)

*Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs oder im Rahmen sonstiger weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die damit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten gleichwertig zu den Zielqualifikationen der Module des gewählten Studiengangs sind, auf den die Anrechnung erfolgen soll. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. Für standardisierte staatlich anerkannte berufliche Fortbildungen mit Abschlussprüfung legt die Prüfungskommission allgemeingültige Regeln der Anrechnung für den jeweiligen Studiengang fest. Die Anrechnung von Kompetenzen hat keine Auswirkung auf die Studienzeiten.*

Die **Vorgehensweise** ist wie folgt:

1. Sie stellen zusammen mit Ihrem Antrag auf Immatrikulation (oder Wechsel des Studienganges), **spätestens aber in den ersten beiden Wochen des ersten Semesters**, anhand der Formblätter einen Antrag bei der zuständigen Prüfungskommission mit einer Beschreibung dessen, was Sie angerechnet haben möchten.  
**Eine spätere Antragstellung ist grundsätzlich nicht möglich!**
2. Sie fügen die entsprechenden **Unterlagen** (Zeugnisse, Bestätigungen) bei.
3. Beratung hierzu erhalten Sie bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Regensburg, September 2023

Prof. Dr. Michael Görtler  
(Vorsitzende der Prüfungskommission BASO dual)

## Hinweise zum Ablauf des Anrechnungsverfahrens

1. Die Anrechnung von Leistungen ist **nur zu Beginn** des Studiums möglich (während der ersten beiden Wochen des ersten Semesters).
2. Bitte besuchen Sie mit ihren **vorbereiteten Unterlagen** die Sprechstunde der/des Prüfungskommissionsvorsitzenden auf.
3. Überlegen Sie, **welche Leistungen** Sie sich anrechnen lassen möchten. Wenn Sie also eine Note in Ihrem Zeugnis haben (z.B. in Psychologie), mit der Sie nicht zufrieden sind, dann **schließen Sie diese von der Anrechnung aus** und vermerken das in Ihrem Antrag! Sie können sich von den o.g. Leistungen z.B. auch nur 2 oder 3 anrechnen lassen.
4. Stellen Sie einen **formlosen Antrag** (z.B. laut Vordruck), auf dem Name, Studiengang und Matrikelnummer verzeichnet sind. Der Antrag ist unterschrieben bei der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission abzugeben. Auf dem Antrag ist anzugeben, welche Leistungen anzurechnen sind. Dem Antrag muss eine **Kopie des Abschlusszeugnisses** beigelegt sein.
5. Ihr Antrag auf Anrechnung von Leistungen wird in der **nächsten Sitzung der BA-Prüfungskommission** behandelt.
6. Sie erhalten ein **Schreiben vom [Referat Prüfungen und Praktikum](#)**, in dem die Anrechnungen benannt werden. Außerdem können Sie sich über ihren Zugang zu HISQIS einen Überblick verschaffen. Sollten Sie eine Abweichung entdecken, so teilen Sie dies dem Prüfungsamt mit.
7. Eine spätere **Revision** der Anrechnung der Leistungen ist nicht möglich!